

II. Verfügungen der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen.

Bemerkung. Nur diejenigen Verfügungen sind aufgenommen, deren Kenntnis für das Elternhaus, resp. für das sonst beteiligte Publikum ein besonderes Interesse haben.

Gegenstand.

- d. 5. 3. 1888. 1) Beim Übersetzen aus den griechischen und lateinischen Schriftstellern haben sämtliche Schüler im Unterricht die gleiche Textausgabe zu benutzen, die sich auch in den Händen des Lehrers befindet; dieselbe darf weder Anmerkungen noch Illustrationen enthalten. Etwaige Ausnahmen, die durch die Schwierigkeit des zu lesenden Schriftstellers begründet sind, bedürfen zuvor der Erlaubnis von seiten des Direktors.
- 2) Für die häusliche Vorbereitung kann den Schülern der Gebrauch einer mit Anmerkungen versehenen Ausgabe gestattet werden, doch darf dieselbe nur ausnahmsweise auf besondere Anordnung des betr. Lehrers außer der festgesetzten Textausgabe in die Klasse mitgebracht werden.
- 3) Wird ausnahmsweise eine kommentierte Ausgabe in der Klassenlektüre für erforderlich gehalten, so müssen alle Schüler dieselbe Ausgabe in den Händen haben wie der Lehrer, und zwar thunlichst in derselben Auflage.
- 4) Der Gebrauch der Spezialwörterbücher ist möglichst zu beschränken; jedenfalls sollen dieselben über IIIa hinaus nicht mehr geduldet werden. Nur das Spezialwörterbuch zu Homer von Autenrieth ist eventuell zulässig.
- 5) Bei der Wahl der Textausgaben sind besonders zu berücksichtigen die Ausgaben des Teubner'schen, sowie des Freytag'schen Verlags zu Leipzig; für die bezeichneten Ausnahmefälle sind besonders die mit deutschen Anmerkungen versehenen Ausgaben des Teubner'schen und des Weidmann'schen Verlags zu Leipzig resp. Berlin, sowie die sogenannten „Doppelausgaben der bibliotheca Gothana“ (Text und Commentar getrennt) zu benutzen.
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf die neusprachliche Lektüre sinngemäße Anwendung zu finden.
- d. 6. 4. 88. Mit dem Beginn des Schuljahrs 1888/89 tritt eine „allgemeine Schulordnung für die höheren Lehranstalten“ in Kraft. Jeder Schüler erhält ein Exemplar dieser „Schulordnung“; letztere ist den Eltern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auch den Pensionshaltern ist dieselbe von seiten der Direktion zur Nachachtung zu übersenden.
- Für die Benutzung der Schülerbibliothek tritt mit dem Beginn des Schuljahrs eine besondere Bibliotheks-Ordnung in Kraft (s. u. unter Schülerbibliothek).
- d. 24. 4. 88. Es ist darauf zu halten, dass im Gymnasium und Realgymnasium die Lehrziele des mathematischen Unterrichts in IV genau dieselben sind.
- d. 20. 6. 88. Es wird empfohlen auch vor dem Beginn der Sommerferien für die Klassen VI—IIa incl. eine „Rangordnung“ aufzustellen und am Tage vor den Ferien den Schülern mitzuteilen. Ob dies Verfahren auch auf die Schüler der I Anwendung finden soll, bleibt der Entscheidung der Direktion vorbehalten.

- d. 17. 9. 88. Besondere Ferienaufgaben sind nur für die Sommer- und Michaelisferien zu stellen und zwar in möglichst beschränktem Umfange und in thunlichst präciser, nicht mißzuverstehender Form. Für alle übrigen Ferien sind keine besonderen Aufgaben zu stellen. Die sogenannten „laufenden Aufgaben“ sollen für diese Zeit das sonst übliche Maß nicht überschreiten.

Die von dem Ordinarius im Klassenbuche übersichtlich verzeichneten Ferienaufgaben sind dem Direktor zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. Auf Grund einer von seiten der Eltern vorgelegten Bescheinigung kann der Schüler aus Gesundheitsrücksichten oder wegen dauernder Abwesenheit von dem Ordinarius mit Genehmigung des Direktors von den Ferienarbeiten dispensiert werden.

Nach dem Wiederbeginn des Unterrichts hat eine Kontrolle der Ferienarbeiten stattzufinden; die schriftlichen Ferienarbeiten sind von dem betr. Lehrer revidiert und censiert dem Schüler zurückzugeben.

- d. 20. 9. 88. Die „stille Entfernung“, die nur durch Konferenzbeschluss des gesamten Lehrerkollegiums verhängt werden darf, ist auf dem Abgangszeugnis zu erwähnen. Als Hauptprädikat für die Rubrik „Betragen“ ist auf demselben stets die unterste der vorgeschriebenen Stufen („tadelnswert“ nebst beigegeführter Begründung) in Anwendung zu bringen.
- d. 2. 10. 88. Ein „Entlassungsschein“ ist nur in dem Falle einem aus einer Gymnasialklasse abgehenden Schüler einzuhändigen, wenn derselbe an eine Lehranstalt übergeht, die nicht zu den „höheren“ Lehranstalten gehört.
- d. 18. 10. 88. Mit dem 1. April 1889 tritt in Cöthen eine „höhere Bürgerschule“ in das Leben. Der Zweck dieser zu den höheren Lehranstalten zählenden Schule ist, in sechsjähriger Lehdauer unter Ausschluss des lateinischen und griechischen Unterrichts, dagegen bei um so ausgedehnterer Erteilung neusprachlichen, sowie mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts die Schüler zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse der Schulbildung zu führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu vermitteln. Die Schule umfaßt 6 Klassen mit Jahreskursen, und da der Eintritt in dieselbe in der Regel mit dem vollendeten 9. Lebensjahre erfolgt, so wird das Ziel durchschnittlich nach Vollendung des 15. Lebensjahres erreicht werden.

Die mit dem Herzogl. Gymnasium in Cöthen bisher vereinigte Vorschule wird von dem 1. April 1889 ab mit der „höheren Bürgerschule“ in Verbindung gebracht werden.

Das Schulgeld für die Vorschule in Cöthen, sowie für alle Klassen der „höheren Bürgerschule“ beträgt 60 Mark p. a.

- d. 11. 1. 89. Der stenographische Unterricht unterliegt denselben Bestimmungen, wie sie in § 22 der „allgemeinen Schulordnung“ inbetreff des Privatunterrichts überhaupt festgestellt sind. Es ist dafür zu sorgen, daß die erfahrungsmäßig oft zerstreud und zeitraubend wirkende Beschäftigung stets in angemessenen Grenzen sich halte und die Interessen der Schüler nicht von wichtigeren Dingen ablenke. Die

Schüler dürfen in allem, was sie während des Unterrichts, resp. in Erfüllung einer Schulaufgabe (incl. Concept für deutsche Aufsätze u. dergl.) zu Hause schreiben, die Stenographie nicht in Anwendung bringen.

- d. 8. 2. 89. Es ist wünschenswert, daß diejenigen Schüler, welche nach Absolvierung der Quarta die folgenden Klassen des Gymnasiums resp. des Realgymnasiums besuchen sollen, bei ihrem Abgange von der Vorschule bereits der Sexta derselben Anstalt, so weit als möglich, zugewiesen werden. Dagegen ist nach erfolgtem Eintritte in die Sexta ein Wechsel der Anstalt vor Erreichung der Reife zum Eintritt in die Unter-Tertia nur dann zulässig, wenn dem betr. Schüler von seiten der Anstalt, welcher derselbe zugewiesen ist, die Reife zur Versetzung in die nächstfolgende Klasse zugesprochen worden ist.

III. Chronik.

Während der Beginn des Schuljahrs durch die Oberschulbehörde ursprünglich auf den 10. April festgesetzt war, nahm der Unterricht an hiesiger Anstalt erst am 19. April seinen Anfang. Eine tieferschmerzliche Veranlassung führte diese Verlängerung der Osterferien herbei: das plötzliche und unerwartete Abscheiden des Direktors der Anstalt, Hermann Brandt, welcher seit Michaelis 1875 dieselbe ununterbrochen geleitet hatte. Nachdem derselbe in den letzten Monaten seines Lebens in rastloser Thätigkeit eine wissenschaftliche Abhandlung, die zugleich mit dem Osterprogramm veröffentlicht worden ist („Zur Erklärung des Sophocles“), zur Vollendung gebracht und noch am 22. März bei der zu Ehren Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. veranstalteten Feier, wenn auch schon körperlich leidend, die Gedächtnisrede selbst gehalten hatte, wurde er noch an demselben Tage auf das Krankenlager geworfen, von dem er nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse sich nicht wieder erheben sollte. Bereits am 29. März wurde er in einem Alter von 49 $\frac{1}{2}$ J. durch den unerbittlichen Tod aus dem Kreise seiner amtlichen Wirksamkeit hinweggerafft und am 1. April zur letzten Ruhestätte geleitet. — Möge alles, was der Verblichene in aufopfernder Thätigkeit und treuer Pflichterfüllung für die Anstalt gethan hat, derselben zum Segen gereichen und ihm ein treues Andenken bei seinen Kollegen und Schülern gewahrt bleiben! — Da es der Herzogl. Oberschulbehörde wünschenswert erschien, daß das erledigte Direktorat sofort wieder besetzt werde, wurde der Unterzeichnete, nachdem er durch die Gnade Sr. Hoheit des Herzogs vom 1. April ab zum Direktor des Herzogl. Karls-Gymnasiums ernannt war, durch die vorgesetzte Behörde angewiesen, seine bisherige Stellung als Professor am Herzogl. Friedrichs-Gymnasium zu Dessau aufzugeben und sogleich die Leitung der Anstalt zu übernehmen.¹⁾

¹⁾ Karl Ernst Rüdiger Hachtmann wurde am 2. April 1843 zu Magdeburg geboren. Seine Schulbildung erhielt derselbe auf dem Domgymnasium zu Naumburg, das er Ostern 1862 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nachdem er bis Ostern 1863 in Greifswald philologischen Studien obgelegen, begab er sich zu gleichem Zwecke nach Bonn. Hier wurde er 1865 zum Doctor philosophiae promoviert; Ostern 1866 legte er ebendasselbst seine Staatsprüfung ab. Sein Probejahr hielt er an dem Kgl. Gymnasium zu Tilsit ab; Ostern 1867 wurde er an das Kgl. Pädagogium zu Halle a/S. berufen, woselbst er bis Mich. 1870 thätig